

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1966

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300 223 221	14. 2. 1966	Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Wissenschaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Assistentenordnung — AssistO)	68
301	15. 2. 1966	Verordnung über die Bildung eines gemeinsamen Güterrechtsregisterbezirks	69
	9. 2. 1966	Bekanntmachung in Enteignungssachen	69
	25. 2. 1966	Bekanntmachung einer Änderung der zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, berechtigten Mitglieder des Vorstandes	70

20300

223
211

Verordnung
zur Regelung der Dienstverhältnisse der Wissen-
schaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Assistentenordnung — AssistO)

Vom 14. Februar 1966

Auf Grund der §§ 75, 216 und des § 217 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Wissenschaftlichen Assistenten (§ 214 des Landesbeamtengesetzes) haben die Aufgabe, ihre Vorgesetzten in Forschung und Lehre sowie in ihren sonstigen Dienstgeschäften zu unterstützen. Dabei regeln die Vorgesetzten im Rahmen der geltenden allgemeinen Bestimmungen die Dienstgeschäfte der Wissenschaftlichen Assistenten im einzelnen. Vorgesetzte sind die Hochschullehrer, denen die Wissenschaftlichen Assistenten zugeordnet sind. Vorgesetzte der Wissenschaftlichen Assistenten an Hochschulinstitutionen für Leibesübungen sind die Direktoren dieser Institute.

(2) Die Pflichten und Rechte der habilitierten Wissenschaftlichen Assistenten als Angehörige des Lehrkörpers bleiben unberührt.

§ 2

(1) Dem Wissenschaftlichen Assistenten (§ 214 des Landesbeamtengesetzes) ist in angemessenem Umfang innerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten gegen Entgelt gilt nicht als eigene wissenschaftliche Arbeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Für seine eigene wissenschaftliche Arbeit darf der Wissenschaftliche Assistent Einrichtungen, Personal und Material des Lehrstuhls, des Instituts oder der Klinik nach näherer Bestimmung seines Vorgesetzten oder des Leiters des Instituts oder der Klinik in Anspruch nehmen. Ein Entgelt dafür ist nicht zu entrichten.

(3) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten durch einen nichthabilitierten Wissenschaftlichen Assistenten bedarf der Genehmigung des Hochschullehrers, dem er zugeordnet ist, wenn

- a) die Arbeiten ausdrücklich als aus einem bestimmten Institut, einer bestimmten Klinik oder einer entsprechenden Einrichtung der Hochschule hervorgegangen bezeichnet werden sollen oder
- b) die Arbeiten auf Anordnung des Hochschullehrers angefertigt worden sind oder
- c) bei der Anfertigung der Arbeiten noch nicht veröffentlichte Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen des Hochschullehrers oder einer der unter a) genannten Einrichtungen verwendet worden sind.

§ 3

(1) Ein nichthabilitierter Wissenschaftlicher Assistent (§ 214 des Landesbeamtengesetzes) kann nur auf Grund eines besonderen Auftrages des Kultusministers oder der von ihm bestimmten Stelle selbständig Vorlesungen oder Übungen abhalten.

(2) An Vorlesungen und Übungen planmäßiger Hochschullehrer darf ein nichthabilitierter Wissenschaftlicher Assistent nur mit vorheriger Zustimmung des Kultusministers oder der von ihm bestimmten Stelle beteiligt werden.

§ 4

(1) Zum Wissenschaftlichen Assistenten kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Widerruf erfüllt,
2. a) eine durch Prüfung abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens sechseinhalb Jahren Dauer oder
b) eine durch Prüfung abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und eine praktische Fachausbildung von zusammen mindestens sechseinhalb Jahren Dauer erhalten hat und
3. berechtigt ist, den Doktorgrad einer Fachrichtung, die seinem künftigen Aufgabenbereich entspricht, zu führen.

(2) Praktische Fachausbildung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b) ist

1. eine hauptberufliche Tätigkeit, die nach Abschluß der Hochschulausbildung auf einem der Hochschulausbildung entsprechenden Fachgebiet ausgeübt worden ist, und
2. eine praktische Tätigkeit, die in Zulassungs-, Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben ist.

(3) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für

1. Bewerber bei ingenieurwissenschaftlichen Einrichtungen einer Hochschule, wenn sie die Diplomhauptprüfung für Ingenieure bestanden haben, und
2. Bewerber bei Hochschulinstitutionen für Leibesübungen, wenn sie die pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen bestanden haben.

(4) Voraussetzung für die Ernennung zum Wissenschaftlichen Assistenten ist ferner bei Bewerbern, die die Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule

- a) mit der ärztlichen Prüfung abgeschlossen haben, die Bestallung als Arzt,
- b) mit der zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen haben, die Bestallung als Zahnarzt,
- c) mit der tierärztlichen Prüfung abgeschlossen haben, die Bestallung als Tierarzt.

(5) Der Kultusminister kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und 3 zulassen. Außerdem kann der Kultusminister Ausnahmen von Absatz 4 Buchst. a) zulassen, wenn für die Tätigkeit, die der Bewerber ausüben soll, die Bestallung als Arzt nicht erforderlich ist.

§ 5

(1) Das Beamtenverhältnis soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren widerrufen werden. Wird das Beamtenverhältnis dann nicht beendet, so soll es nicht vor Ablauf von jeweils zwei weiteren Jahren widerrufen werden.

(2) Ist bei der Ernennung des Wissenschaftlichen Assistenten eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 3 zugelassen worden, so ist das Beamtenverhältnis nach vier Jahren zu widerrufen, wenn das Recht zum Führen des Doktorgrades (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nicht innerhalb dieses Zeitraumes erworben worden ist. Für Wissenschaftliche Assistenten mit der Diplomhauptprüfung für Ingenieure und für Wissenschaftliche Assistenten bei Hochschulinstitutionen für Leibesübungen tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren. Satz 1 und 2 gelten nicht für Wissenschaftliche Assistenten mit der Diplomhauptprüfung für Ingenieure bei den Lehrstühlen und Institutionen für Architektur.

(3) Nach sechs Jahren ist das Beamtenverhältnis zu widerrufen, wenn der Wissenschaftliche Assistent weder habilitiert noch mit der Habilitationsschrift beschäftigt ist und wenn auch nicht zu erwarten ist, daß diese innerhalb angemessener Zeit der Fakultät vorgelegt wird. Das gilt nicht für Wissenschaftliche Assistenten bei Kliniken und für Wissenschaftliche Assistenten mit der Diplomhauptprüfung für Ingenieure.

(4) Nach acht Jahren ist das Beamtenverhältnis zu widerrufen, wenn der Wissenschaftliche Assistent nicht habilitiert ist. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

(5) Soll das Beamtenverhältnis eines habilitierten Wissenschaftlichen Assistenten über zehn Jahre hinaus fort-

dauern, so ist dazu die vorherige Zustimmung des Kultusministers erforderlich.

(6) Auf die in Absatz 1 bis 5 genannten Zeiten ist die Zeit einer Tätigkeit als Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten anzurechnen, soweit sie zwei Jahre übersteigt; das gilt auch für die im Dienst eines anderen Dienstherrn verbrachte Zeit. Außerdem ist die Zeit anzurechnen, die ein Wissenschaftlicher Assistent als solcher im Dienst eines anderen Dienstherrn verbracht hat.

§ 6

(1) Zum Oberassistenten oder Oberarzt kann ernannt werden, wer

1. sich habilitiert hat und
2. mindestens drei Jahre als Wissenschaftlicher Assistent tätig gewesen ist.

(2) Zum Oberingenieur kann ernannt werden, wer

1. berechtigt ist, den Doktorgrad einer Fachrichtung, die seinem künftigen Aufgabenbereich entspricht, zu führen,
2. nach Abschluß der Hochschulausbildung eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt hat und
3. mindestens drei Jahre als Wissenschaftlicher Assistent tätig gewesen ist.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Oberingenieure der Fachrichtung Architektur.

(3) Der Kultusminister kann Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen.

§ 7

(1) § 5 ist auf Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure nicht anzuwenden. Soll das Beamtenverhältnis eines Oberassistenten, Oberarztes oder Oberingenieurs über vierzehn Jahre hinaus fortauern, so ist dazu die vorherige Zustimmung des Kultusministers erforderlich. Auf die in Satz 2 genannte Zeit sind die Zeit einer Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent und die in § 5 Abs. 6 genannten Zeiten anzurechnen.

(2) Das Beamtenverhältnis eines Oberassistenten, Oberarztes oder Oberingenieurs soll nur zum Semesterende mit einer Frist von drei Monaten widerrufen werden. § 200 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Ist einer der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Landesbeamtengesetzes genannten Tatbestände gegeben, so gelten die Fristen des § 34 Abs. 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes. Der Widerruf bedarf der vorherigen Zustimmung des Kultusministers.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft. Vom selben Zeitpunkt an sind die Ordnung der Rechtsverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte an deutschen Hochschulen (Reichsassistentenordnung) vom 1. Januar 1940 (Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder — 1940 S. 68) sowie die dazu ergangenen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Düsseldorf, den 14. Februar 1966

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1966 S. 68.

301

Verordnung über die Bildung eines gemeinsamen Güterrechtsregisterbezirks

Vom 15. Februar 1966

Auf Grund des § 1558 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der

Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Führung des Güterrechtsregisters für die Bezirke der Amtsgerichte Dortmund und Dortmund-Hörde wird dem Amtsgericht Dortmund übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1966

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Sträter

— GV. NW. 1966 S. 69.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hannover für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Vörden nach Alhausen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 27. September 1965 S. 429 und vom 3. Januar 1966 S. 1;
2. zugunsten der Rheinische Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft in Köln zur Umsiedlung der Einwohner der Ortsteile Elfgen und Belmen im Landkreis Grevenbroich
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 6. Januar 1966 S. 1;
3. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen
 - a) für den Bau und Betrieb einer Erdgasabzweigung zum Ruhrstahlwerk Brackwede
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 3. Januar 1966 S. 1,
 - b) für den Bau und Betrieb einer Erdgas-Abzweigung von Beckum nach Werdohl
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 15. Januar 1966 S. 7 und
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 15. Januar 1966 S. 23;
4. zugunsten der Thyssengas Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn für die Verlegung von Erdgas-Anschlußleitungen nach Kleve, Kalkar, Velbert, Wuppertal-Varresbeck und Wuppertal/Uellendahl
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 13. Januar 1966 S. 13;
5. zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Vierfachleitung zur Henrichshütte Hattingen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 29. Januar 1966 S. 19.

Düsseldorf, den 9. Februar 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Rasche

— GV. NW. 1966 S. 69.

**Bekanntmachung einer Änderung
der zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz, Düsseldorf, berechtigten Mitglieder
des Vorstandes**

Gemäß § 15 der Anstaltssatzung wird bekanntgegeben, daß Herr Diplom-Volkswirt Wilhelm Haferkamp MdL sein Amt als derzeitiger stellv. Vorsitzender des Vorstandes der LVA Rheinprovinz (jährlich zum 1. Juli mit dem Amt des Vorsitzenden wechselnd) infolge starker beruflicher Inanspruchnahme niedergelegt hat.

Der Vorstand der LVA hat in seiner Sitzung vom 18. d. M. zum nunmehrigen stellv. Vorsitzenden (jährlich zum 1. Juli mit dem Amt des Vorsitzenden wechselnd) das Vorstandsmitglied Herrn Hans Reymann, Düsseldorf, gewählt.

Die zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz berechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind nunmehr:

I. Vorstand

1. Der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes,
z. Z. Dr. Herbert Zigan, Düsseldorf,
und für den Fall seiner Verhinderung
2. der jeweilige stellv. Vorsitzende des Vorstandes,
z. Z. Hans Reymann, Düsseldorf.

Beide Herren führen den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung jeweils für ein Jahr, wechselnd am 1. Juli.

II. Geschäftsführung

1. Direktor Wilhelm Wessel
Haan (Rheinl.)
(Vorsitzender der Geschäftsführung),
2. Direktor Dr. Werner Bormann
Erkrath (Bz. Düsseldorf)-Unterbach,
3. Direktor Dr. Bruno Gerlitz
Hochdahl-Millrath.

Düsseldorf, den 25. Februar 1966

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Z i g a n

— GV. NW. 1966 S. 70.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.